



Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
per E-Mail: sandra.wenda@bmgfj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. April 2008

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (MuthG)

GZ: BMGFJ-93500/0076-I/B/7/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Physio Austria, der Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Österreichs, erlaubt sich zu oben genanntem Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln.

Physio Austria hat keine inhaltlichen Einwände gegen die Einrichtung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes im Bereich der Musiktherapie.

Anlässlich des vorliegenden Entwurfs dürfen wir unseren Wunsch kundtun, dass wir an überschaubaren und verständlichen Regelungen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, vor dem Hintergrund der Konkurrenz mit anderen Berufen sowie im internationalen Umfeld interessiert sind. Dazu zählt auch, dass einem strategisch ausgerichteten Gesamtkonzept zur Neuordnung bzw. – Regelung der Gesundheitsberufe der Vorzug zu geben ist im Gegensatz zu Einzellösungen. Der vorliegende Entwurf wird von Physio Austria als Ergebnis einer Jahrzehntelangen Entwicklung gesehen, ohne damit eine Zustimmung zur Regelung von Berufen zu geben, deren Regelungsinhalt ausschließlich in **einer** Methode, Theorie oder Konzeption besteht.

Die **gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe** weisen Besonderheiten gegenüber anderen – z.B. gewerblichen – Berufen auf, denen auch seitens der Legistik Rechnung getragen werden sollte.

Aus diesem Grund ersucht Physio Austria, die für alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe wesentlichen und grundlegenden Punkte einheitlich zu regeln.

Dazu zählen vor allem

- > Führung einer Liste der berufsberechtigten Angehörigen des jeweiligen Gesundheitsberufes
- > Berufsberechtigung
- > Erlöschen der Berufsberechtigung einschl. Entziehung
- > Berufsausweis
- > Berufspflichten

Begründung: Der Regelungszweck ist für alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe gleich und besteht in der Wahrung schutzwürdiger Interessen der von ihnen betreuten Personen. Daneben besteht ein öffentliches



Interesse für die quantitative und qualitative Erhebung der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe als solche zur gesundheitspolitischen Planung und Steuerung.

Darüber hinaus ersucht Physio Austria, bestimmte für alle gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe geltenden Begriffe in den berufsrechtlichen Regelungen – soweit möglich – einheitlich zu definieren und zu verwenden. (vgl. u.a. § 5 Begriffsbestimmungen*)

Dazu zählen

- > Berufsbild und Tätigkeitsbereiche (§ 6 Berufsumschreibung *)
- > Formen der Berufsausübung (§ 7 selbständige Berufsausübung*, § 8 unselbständige Berufsausübung*)
- > Begriffe wie Zuweisung, Anordnung (§ 7 Zuweisung, § 8 Anordnung)
- > Anleitung
- > Aufsicht
- > Eigenverantwortung (§ 7 Abs. 1*)
- > Berufsberechtigung (§ 12 Berufsberechtigung für die selbständige Berufsausübung*, § 13 Berufsberechtigung für die unselbständige Berufsausübung*, § 17 Erlöschen der Berufsberechtigung*)
- > Berufspflichten (6. Abschnitt*)

* Die Anführungen in Klammer beziehen sich auf die entsprechenden §§ im vorliegenden Entwurf.

Physio Austria ersucht hiermit um Berücksichtigung und Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Mériaux-Kratochvila M. Ed. PT e.h.

Präsidentin